

# **Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Verwendung der bestehenden Schutzanlagen**

vom 01. Oktober 2012

---

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),  
gestützt auf Artikel 30 der Zivilschutzverordnung (ZSV)  
vom 5. Dezember 2003<sup>1</sup>*

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Zweck**

Diese Weisungen regeln die Planung der Verwendung der bestehenden Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt (gemäss Konzept „Aufwuchs im Bevölkerungsschutz für den bewaffneten Konflikt“ vom 6. November 2002)<sup>2</sup>.

## **2 Vorgaben**

### **21 Schutzanlagen**

Der Bedarf an Schutzanlagen ist primär für den Fall eines bewaffneten Konflikts und sekundär für Katastrophen und Notlagen zu planen.

Massgebend für die Bedarfsplanung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ist Artikel 31 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).

Für die Planung ist von den vorhandenen Schutzanlagen auszugehen, und zwar in erster Priorität von den vollwertigen Schutzanlagen (qualitative Einstufung A) gemäss Weisungen betreffend die qualitative Einstufung bestehender Anlagen und spezieller Schutzräume (QE 1996 Anlagen)<sup>3</sup>.

### **22 Platzbedarf für das Personal in Schutzanlagen**

Der Platzbedarf für das Personal des Zivilschutzes, der Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes und der Sanität in Schutzanlagen im Falle eines bewaffneten Konflikts basiert auf den Zahlen aus dem Konzept für den Aufwuchs im Bevölkerungsschutz. Er ist auf die Gesamtzahl der Personen nach Aufwuchs auszurichten. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen sind dem Anhang zu entnehmen.

Das Personal ist grundsätzlich in Schutzanlagen unterzubringen. Dort, wo dies nicht möglich ist, ist es auf Schutzräume zu verteilen.

---

<sup>1</sup> SR 520.11

<sup>2</sup> Aufwuchs im Bevölkerungsschutz für den bewaffneten Konflikt, Konzept vom 6. November 2002

<sup>3</sup> Kreisschreiben 7/96 - 311.9

### 3 Grundsätze zur Verwendung der Schutzanlagen

#### 31 Allgemeines

Bei der Verwendung der Schutzanlagen ist der Betriebsbereitschaftsgrad festzulegen. Dabei ist zwischen „aktiven“ und „inaktiven“ Schutzanlagen zu unterscheiden. „Aktive“ Schutzanlagen werden für Katastrophen und Notlagen in normaler Betriebsbereitschaft (NBB) gehalten. Die „inaktiven“ Schutzanlagen können gemäss Wegleitung des BABS vom 1. Januar 2004 für die reduzierte Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen des Bevölkerungsschutzes (RBB 2004) in die reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt werden. Sie werden erst im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt in die NBB zurückgeführt.

#### 32 Führungsstandorte

##### 3.2.1. Anzahl und Art der Führungsstandorte

Für die kantonalen und regionalen Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes sind Führungsstandorte (Fhr Stao) in Kommandoposten (KP) vorzusehen.

Anzahl und Art („aktiv“/„inaktiv“) der Fhr Stao richten sich nach der Grösse der Organisationsstruktur und können aus den Angaben in der folgenden Tabelle berechnet werden:

Grundsatz	Katastrophen und Notlagen	Bewaffneter Konflikt
Fhr Stao des kantonalen Führungsorgans	aktiv <sup>1)</sup>	aktiv
Fhr Stao der regionalen Führungsorgane	aktiv <sup>1)</sup>	aktiv
Fhr Stao für autonome Einselemente in geografisch abgelegenen Gebieten	aktiv <sup>1)</sup>	aktiv
Pro 30'000 bis 50'000 Einwohner zusätzliche Fhr Stao in städtischen Agglomerationen	inaktiv	werden aktiviert

<sup>1)</sup>: Als „aktive“ Führungsstandorte werden KP bezeichnet,

- welche im kantonalen Dispositiv für Katastrophen und Notlagen als Führungsstandorte für kantonale oder regionale Führungsorgane ausgewiesen sind und auch tatsächlich genutzt werden;
- welche durch den Zivilschutz im Einsatz oder im Rahmen der Weiterbildung (insbesondere für Wiederholungskurse) als Führungsinfrastruktur genutzt werden.

##### 3.2.2. Verwendung der Anlagentypen

Schutzanlagentyp	Verwendung
KP Typ I KP Typ II KP Typ IIred	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für kantonale oder regionale Führungsorgane des Bevölkerungsschutzes</li> <li>• Führungsstandort des Zivilschutzes für den Einsatz oder für die Weiterbildung (WK)</li> </ul>

##### 3.2.3. Verzicht auf die KP Typen III, IIIred und IV als Schutzanlagen

Kommandoposten der Typen III, IIIred und IV des Zivilschutzes gelten ab 1. Januar 2014 nicht mehr als Schutzanlagen im Sinne von Artikel 50 BZG. Der jährliche Pauschalbeitrag für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft gemäss Artikel 71 Absatz 3 BZG entfällt ab diesem Datum.

Sie können als öffentliche Schutzräume oder als geschützte Standorte für die Gemeindeexekutive umgenutzt werden.

### 33 Bereitstellungsanlagen (BSA)

#### 3.3.1. Anzahl und Art der Bereitstellungsanlagen

Anzahl und Art („aktiv“/„inaktiv“) der BSA pro Kanton richtet sich nach der Anzahl Unterstützungszüge (Ustü Z) des Zivilschutzes für den bewaffneten Konflikt, welcher gemäss Konzept für den Aufwuchs 1'600 für die gesamte Schweiz beträgt<sup>4</sup>.

Sie werden nach folgenden Richtwerten berechnet:

- Pro 5'000 Einwohner 1 Unterstützungszug<sup>5</sup>
- Die Anzahl BSA ergibt sich aus dem Platzbedarf für das Personal des Zivilschutzes und das Material der Unterstützungszüge (ist abhängig von der Grösse der vorhandenen BSA bzw. des BSA-Anlagentyps).

Grundsatz	Katastrophen und Notlagen	Bewaffneter Konflikt
BSA für Katastrophen- und Nothilfe-Formation	aktiv <sup>1)</sup>	aktiv
BSA für den bewaffneten Konflikt	inaktiv <sup>2)</sup>	werden aktiviert

<sup>1)</sup>: Als „aktive“ Bereitstellungsanlagen werden diejenigen bezeichnet,

- welche im kantonalen Dispositiv für Katastrophen und Notlagen als Basis der Einsatzelemente des Zivilschutzes und für die Lagerung der Einsatzmittel für Katastrophen und Notlagen vorgesehen sind,
- oder in Kombination mit einem aktiven Führungsstandort sind.

<sup>2)</sup>: Als „inaktive“ Bereitstellungsanlagen werden diejenigen BSA bezeichnet,

- welche zusätzlich für die Einsatzelemente des Zivilschutzes und für die Lagerung der Einsatzmittel im Falle eines bewaffneten Konflikts benötigt werden.

#### 3.3.2. Verwendung der Anlagentypen

Schutzanlagentyp	Verwendung
Bereitstellungsanlage BSA Typ I*	Personal und Material für 3 - 4 Unterstützungszüge
Bereitstellungsanlage BSA Typ I	Personal und Material für 2 - 3 Unterstützungszüge
Bereitstellungsanlage BSA Typ II*	Personal und Material für 1 - 2 Unterstützungszüge
Bereitstellungsanlage BSA Typ II und Typ III	Personal und Material für 1 Unterstützungszug

### 34 Sanitätsdienstliche Schutzanlagen

Die Kantone sind gemäss Artikel 31 Absatz 1 ZSV verpflichtet, für mindestens 0,6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern (in Verbindung mit einem Akutspital) und in geschützten Sanitätsstellen (nicht direkt mit einem Akutspital in Verbindung) bereitzustellen.

#### 3.4.1. „Aktive“ sanitätsdienstliche Schutzanlagen

Als „aktive“ sanitätsdienstliche Schutzanlagen werden geschützte Spitäler und/oder geschützte Sanitätsstellen bezeichnet, welche die Kriterien gemäss den Richtlinien des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) und des BABS vom 3. Januar 2011 betreffend die Bereitschaft der geschützten Spitäler und der geschützten Sanitätsstellen erfüllen und als solche dem KSD und dem BABS gemeldet wurden.

<sup>4</sup> Aufwuchs im Bevölkerungsschutz für den bewaffneten Konflikt, op. cit., Kapitel 6.6

<sup>5</sup> Berechnungsgrundlage: 8'000'000 (Einwohner CH) geteilt durch 1'600 (Ustü Z)

### **3.4.2. „Inaktive“ sanitätsdienstliche Schutzanlagen**

Als „inaktive“ sanitätsdienstliche Schutzanlagen werden diejenigen geschützten Spitäler und geschützten Sanitätsstellen bezeichnet, welche zusätzlich im Fall eines bewaffneten Konflikts benötigt werden, um die gemäss Artikel 31 Absatz 1 ZSV geforderte Anzahl Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten abzudecken.

Für die Planung ist von den vorhandenen sanitätsdienstlichen Schutzanlagen auszugehen, und zwar in erster Priorität von den vollwertigen Schutzanlagen (qualitative Einstufung A). Dabei sind Auswahlkriterien wie die Funktionalität mit zu berücksichtigen.

Ein Teil des im Gesundheitswesen benötigten Personals wird im Fall von bewaffneten Konflikten in den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen untergebracht.

## **4 Aufhebung von Schutzanlagen**

### **41 . Aufhebung**

Überzählige Schutzanlagen, die vom Zivilschutz, von den Führungsorganen des Bevölkerungsschutzes und von der Sanität nicht mehr benötigt werden und teilweise als geschützte Unterkünfte für die übrigen Partnerorganisationen (GUP) vorgesehen sind, gelten ab 1. Januar 2014 nicht mehr als Schutzanlagen im Sinne von Artikel 50 BZG.

Der jährliche Pauschalbeitrag für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft gemäss Artikel 71 Absatz 3 BZG entfällt ab diesem Datum.

Aufgehobene Schutzanlagen können als öffentliche Schutzräume oder als Kulturgüterschutzräume umgenutzt werden.

Aufhebungsgesuche für nicht mehr benötigte Schutzanlagen müssen gemäss Art. 55 BZG dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden.

Details zur Aufhebung sind dem Entscheid zu entnehmen.

#### **4.1.1. Aufhebung von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen**

Wird im Rahmen eines Bauprojektes eine sanitätsdienstliche Schutzanlage aufgehoben und fällt dadurch der Deckungsgrad der Patientenplätze unter 0.6% der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons (Art. 31 Abs. 4 ZSV), so ist der Realersatz im Gesuch um Aufhebung aufzuzeigen. Der Realersatz hat im Rahmen des Bauprojektes und im Zusammenhang mit der Planung des Koordinierten Sanitätsdienstes des Kantons zu erfolgen (Art. 31 Abs. 4 ZSV).

### **42 Bundesbeiträge für die Aufhebung von Schutzanlagen**

Der Bund übernimmt gemäss Artikel 71 Absatz 2 BZG bei der Aufhebung nur die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme.

## **5 Schlussbestimmungen**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zur Planung der Verwendung der Schutzanlagen des Zivilschutzes durch den Bevölkerungsschutz vom 20. Mai 2003.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Willi Scholl

Direktor

**Anhang: Platzbedarf für das Personal in Schutzanlagen**

Aufgabenbereiche	Bemerkungen
<b>Führungsorgane</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (Richtwert: 7-8 Personen/Einsatzorganisation: SC / SC Stv, RL / RL Stv)</li> <li>- <i>Aufwuchs (zusätzlich):</i> 2-3 weitere Personen/Einsatzorganisation</li> </ul>
<b>Führungsunterstützung (Zivilschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (Richtwert: 25 Stabsassistenten/Einsatzorganisation)</li> <li>- <i>Aufwuchs (zusätzlich):</i> 10 Stabsassistenten/Einsatzorganisation</li> </ul>
<b>Schutz und Betreuung (Zivilschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv</li> <li>- <i>Aufwuchs:</i> 1 Betreuer auf ca. 200 Einwohner</li> </ul>
<b>Kulturgüterschutz (Zivilschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (Richtwert: 6 Schutzdienstpflichtige/Einsatzorganisation)</li> <li>- <i>Aufwuchs:</i> gesamtschweizerisch: 5'000 AdZS</li> </ul>
<b>Unterstützung (Zivilschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (gesamtschweizerisch: 800 Züge zu 36 Pionieren)</li> <li>- <i>Aufwuchs (zusätzlich):</i> 800 Züge zu 36 Pionieren</li> </ul>
<b>Sanität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (gesamtschweizerisch: 6'000 Angehörige des KSD)</li> <li>- <i>Aufwuchs (zusätzlich):</i> 20'000 Angehörige des KSD</li> </ul>
<b>Logistik (Zivilschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Katastrophen und Notlagen:</i> Gemäss kantonalem Dispositiv (Richtwerte: 1 logistisches Element/Einsatzorganisation zu ca. 12 Schutzdienstpflichtigen)</li> <li>- <i>Aufwuchs (zusätzlich):</i> 3 logistische Elemente/Einsatzorganisation</li> </ul>

Abkürzungen:

AdZS: Angehörige des Zivilschutzes

KSD: Koordinierter Sanitätsdienst

RL: Ressortleiter

SC: Stabschef

Stv: Stellvertreter